



Elektrische Installation oder Erzeugnis?

In der Praxis ist nicht immer klar, ob es sich im Einzelfall um eine elektrische Niederspannungsinstallation oder ein elektrisches Erzeugnis handelt. Für Arbeiten an der Erstgenannten ist eine Bewilligung erforderlich.

Die Abgrenzung einer Installation von einem Erzeugnis wirft ab und zu Fragen auf, namentlich bei Erzeugnissen mit einer gewissen räumlichen Ausdehnung, beispielsweise einer Maschine, die aus mehreren Komponenten besteht, welche untereinander elektrisch verbunden sind. Braucht es für die Errichtung dieser Maschine beim Betreiber vor Ort eine Installationsbewilligung, oder genügt es, wenn die Personen, die diese Tätigkeit ausüben, hierfür instruiert sind?

Elektrische Installation

Art. 2 Abs. 1 NIV definiert den Begriff der elektrischen Installationen. Dazu gehören insbesondere:

- Hausinstallationen gemäss Art. 14 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0); darunter fallen elektrische Einrichtungen in Häusern, zugehörigen Räumen und Nebengebäuden, bei denen nicht höhere als die vom Bundesrat als zulässig erklärten elektrischen Spannungen verwendet werden;
- Installationen, die aus einer Hausinstallation gespeist werden, mit ihr örtlich

zusammenhängen und sich auf einem Areal befinden, über das der Inhaber der speisenden Hausinstallation das Verfügungsrecht hat, sowie Verbindungsleitungen zwischen Hausinstallationen, die über privaten oder öffentlichen Grund führen;

- ortsfeste Erzeugnisse oder provisorische Installationen, die an Installationen fest angeschlossen werden.

Bewilligungspflicht

Gemäss Art. 6 NIV braucht, wer elektrische Installationen erstellt, ändert oder in Stand stellt und wer elektrische Erzeugnisse an elektrische Installationen fest anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder in Stand stellt, eine Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI.

Art. 42 Bst. a NIV stellt das vorsätzliche oder fahrlässige Installieren ohne Bewilligung unter Strafe.

Erzeugnis

Die Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26) und die Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB; SR 734.6) enthalten keine De-

finition des Begriffs elektrisches Erzeugnis. Gleiches gilt für weitere technische Erlasse, wie beispielsweise die Aufzugsverordnung (SR 819.13) oder die Maschinenverordnung (SR 819.14). Praxisgemäss wird von einem Erzeugnis gesprochen, wenn dieses baulich eine Einheit (Monoblock) darstellt und sich alle elektrischen Komponenten und Verbindungen innerhalb desselben befinden.

Abgrenzung

Daraus sowie aus dem Installationsbegriff von Art. 2 Abs. 1 NIV ergibt sich Folgendes:

Eingriffe in ein elektrisches Erzeugnis (Reparaturarbeiten; Auswechseln von elektrischen Teilen etc.), unabhängig davon, ob dieses gesteckt oder fest (mit Klemmen) an eine bestehende Installation angeschlossen ist, erfordern keine Installationsbewilligung nach NIV. Es genügt, wenn die Person, die diese Arbeiten ausführt, hierfür instruiert ist (**Foto 1**).

Ist das Erzeugnis fest angeschlossen, braucht es für Arbeiten an der Anschlussdose mindestens eine Anschlussbewilligung nach Art. 15 NIV. Die Zuleitung zum fest angeschlossenen Erzeugnis muss vom Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung für natürliche Personen (Art. 7 NIV) oder für Betriebe (Art. 9 NIV) erstellt, geändert oder in Stand gestellt werden (**Foto 2**).

Wenn die Errichtung eines Erzeugnisses das Verlegen von elektrischen Leitungen voraussetzt, die mit dem Gebäude fest verbunden sind, so stellen diese Lei-



Foto 1 Keine Installationsbewilligung für Arbeiten innerhalb des Erzeugnisses (Monoblock).



Foto 2 Fest angeschlossenes Erzeugnis (z.B. Dachventilator).



tungen eine Installation im Sinne von Art. 2 Abs. 1 NIV dar. Für das Verlegen der Leitungen sowie den Anschluss der

Betriebsmittel an die Installation braucht es mindestens eine Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anla-

gen nach Art. 14 NIV. Das Erstellen, Ändern oder in Stand stellen der Zuleitung zum Erzeugnis setzt eine Installationsbewilligung nach Art. 7 oder 9 NIV voraus (**Foto 3**).



Foto 3 Errichten des Erzeugnisses (Produktionsmaschine) setzt das Verlegen von elektrischen Leitungen voraus.

Fazit

Anhand der oben erwähnten Kriterien kann die Abgrenzung einer elektrischen Niederspannungsinstallation von einem Erzeugnis vorgenommen werden.

Dario Marty, Geschäftsführer

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch